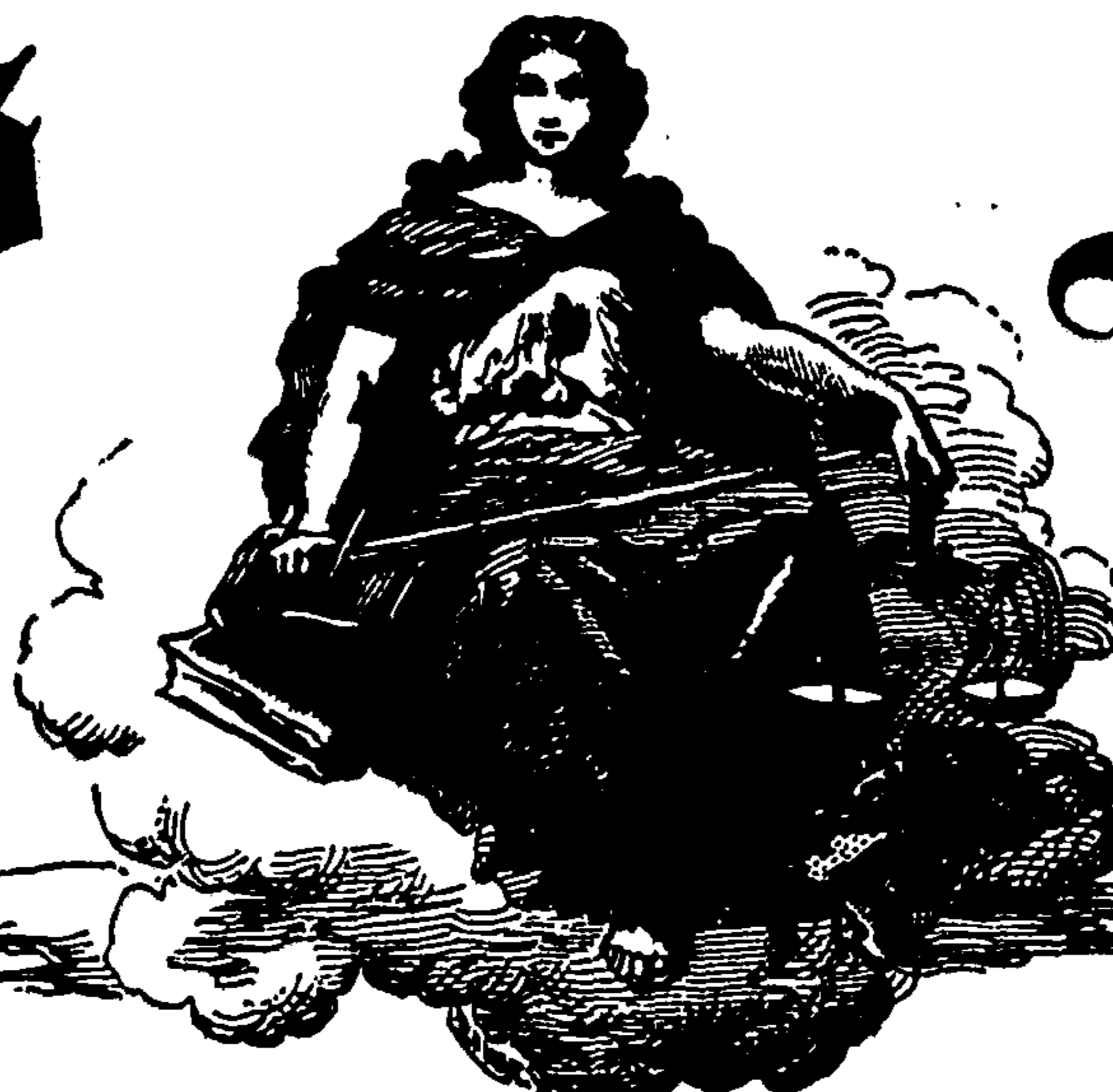


Gerichts

Zeitung



Das Wesen unsrer Sache, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: P. Säterbod in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Dringelohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Reithelle 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 14. Mai.

Sandgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Ein Mitschuldiger plaudert das Geheimnis der Schuld so leicht nicht aus, und deshalb glauben Genossen derselben That bei Vermögensfragen gegen einander keineswegs allzu gewissenhaft verfahren zu müssen.

So erging es dem 33 Jahr alten Schlächter Leopold Broschinsky. Derselbe betrat am 26. November v. S. den Laden des Fleischhändlers Friedrich Wilhelm Kögel, 27 Jahr alt. Im Laufe des Gesprächs zwischen Geschäftsinhaber und Gast zeigte letzterer auf Würste, die an der Decke hingen, und behauptete, dieselben seien ranzig.

Wutentbrannt rannete nunmehr Broschinsky zur Polizei, um deren Hilfe zu suchen; hierdurch bewirkte er aber lediglich, daß gegen ihn ebenso gut wie gegen den Verkäufer die Untersuchung aus § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 12. Mai 1879 eingeleitet wurde.

Gestern fand in der Sache die Schlussverhandlung statt. Der Angeklagte Kögel beteuerte, daß er der Meinung gewesen, Broschinsky wolle die ranzige Wurst als Hundestruer verwenden; dieser Einwand konnte jedoch widerlegt werden.

Beide Angeklagte wurden für schuldig befunden, und Kögel zu 6, Broschinsky zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt.

2. Der 41 Jahr alte Handlungsgärtner Ernst Albrecht Groß erpachtete auf der Reinickendorfer-Feldmark eine jener wüsten Parzellen, die im Laumel der Gründerzeit dem Roggen- und Buchweizenbau entzogen wurden, um Brachbauten Platz zu gewähren.

Das Vornehmen des obgedachten Groß verdient daher gewiß alles Lob, wenn er eine triste Sandspötle der Gartenkultur erobern wollte.

Groß ist aber auch ein vorsichtiger Mann, der vor Inangriffnahme des schwierigen Werkes den Nachteilen einer Ueberproduktion vorzubeugen für angezeigt hielt. Die tausend und abertausend edler Pflanzen, die er zu ziehen gedachte, mußten auch mit Vorteil verwertet werden können, sollte das verdienstvolle Unternehmen prosperieren.

Nun kann aber ein Mensch gleichzeitig nicht allerorts sein, zumal wenn dasselbe Individuum auch über schwierige Kulturanlagen nachzudenken hat, die mit der Zeit in Angriff genommen werden sollen. Groß suchte daher durch das „Intelligenzblatt“ Mitarbeiter, denen die Verkaufsgeschäfte unterstellt werden sollten.

Als nun das so wohl durchdachte Unternehmen ins Leben trat, zeigte es sich sehr bald, daß Groß in vorförmlicher Weise einer Ueberbürdung seiner Angestellten vorgebeugt hatte. So war beispielsweise ein Herr Meyer für das Neue Friedrichstraße 41/42 belegene Zweiggeschäft engagiert worden, wo es nur die Verwertung einiger verwelteter Kränze galt.

Ganz ähnlich erging es noch 18 Personen, die Summen von 30-100 Mk. einbüßten. Der Abgang der Mißvergünstigten war immer sehr leicht in der oben beschriebenen Weise mit Hilfe des „Intelligenz-Blattes“ zu ersetzen. Ende November v. S. machte jedoch die Polizei dem sträflichen Treiben ein Ende; der bereits wegen Betruges vorbestrafte Groß wurde in Haft genommen.

jedoch keinen Zweifel darüber, daß es dem Beschuldigten bei der erwähnten Manipulation lediglich um die Erlangung von Geld zu thun gewesen war. Groß wurde daher sowohl des wiederholten Betruges als der wiederholten Unterschlagung für überführt erachtet und bei der Gemeingefährlichkeit solcher Schwindelacten zu 2 Jahren Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Beiläufig sei bemerkt, daß die sämtlichen Verkaufshallen nur ein sehr kurzes Dasein fristeten.

Zweite Strafkammer.

Während der Nachtzeit erheischt das Passieren der Friedrichstraße einige Vorsicht, will man ungeschoren davonkommen. Die in der genannten Straße und teils auch in deren Nähe belegenen Wiener Cafés bilden nach Schluß der Restaurants nicht nur den Lummelplatz jener verächtlichen Bevölkerung beiderlei Geschlechts, welches den Großstädten als unvermeidliches Uebel anhaftet, sondern die genannten Orte pflegen auch einem Begegnen aus von Leuten der besseren Stände aufgesucht zu werden, da dort einer ausgelassenen Heiterkeit kein Zwang auferlegt zu werden braucht.

Diese Erfahrung blieb auch dem Kellner Herrn Kufferow nicht erspart, der in der Nacht zum 23. Februar d. S. nach anstrengender Thätigkeit seiner Behausung zuschritt. Der übrigens sehr kräftige Mann wurde in so augenscheinlicher Absicht „angerempelt“, daß er notgedrungen auf seine Verteidigung Bedacht nehmen mußte. Herr Kufferow erwehrte sich nicht nur energisch seiner Angreifer, sondern hielt auch diejenige Person fest, welche die Schlägerei provoziert hatte, und rief nach dem Wächter.

Mit Hilfe des Telegraphen konnte bald festgestellt werden, daß der Eingelieferte unwahre Angaben gemacht hatte. Da hierzu triftige Gründe vorliegen mußten, befiel man den Vogel in Haft. Andern Tages gab auch das Verbrechenalbum darüber Auskunft, daß man einen der gemeingefährlichsten Diebe, den bereits mehrfach mit Zuchthaus vorbestraften, 32 Jahr alten Buchbinder Paul Friedrich Oskar Espenhahn, vor sich hatte, der erst im November v. S. aus der Strafanstalt zu Brandenburg entlassen worden war.

Andern Tages wurden die Neanderstraße 33 wohnenden Schneider'schen Eheleute von denselben Verbrechern ganz in der gleichen Weise heimgesucht, in welchem Falle sich der Wert der Beute auf 40 Mk. bezifferte. Während Espenhahn auf die angegebene Weise den Behörden in die Hände fiel, fand sein Komplize noch Zeit, sich bei Frau Witwe Halle eine Schlafstelle zu mieten und der armen Frau eine Uhr im Werte von einigen zwanzig Mark zu stehlen.

Sente eine Beilage.